

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2022

Nr. 2022/498

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2023

1. Erwägungen

Die Staatsbeiträge für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14.09.1969¹⁾). Der Regierungsrat legt jährlich die Höhe der Musikschulpauschale fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 Volksschulgesetz²⁾). Die Höhe der Beiträge je Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970³⁾ festgehalten. Die Leitungspauschale (gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz) wird nur einmal je Mengeneinheit einer Rubrik gewährt.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2023 werden gemäss Beilage festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2023

¹⁾ BGS 413.111.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 413.121.1.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, YK, eac, uk, gk, rb

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217

4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2023

Gemäss RRB Nr. 2022/498 vom 29. März 2022

2.1 Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Schüler/-in MS	2 ¹	pro Schüler/-in	1'373.60 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Schüler/-in MS	4 ¹	pro Schüler/-in	2'666.40 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

2.2 Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8 ¹	pro Gruppe	5'252.00 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12 ¹	pro Gruppe	7'837.60 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

2.3 Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10 ¹	pro Halbklasse	6'544.80 Fr.

2.4 Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung ausserkantonal	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, sofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

¹ Die Leitungspauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) wird nur einmal pro Mengeneinheit einer Rubrik vergeben.